



# Gemeindeamt Roßbach

Klimabündnisgemeinde  
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.  
5273 Roßbach 14



DVR: 0499625  
Tel. 07724-8110-0 Fax: DW-4  
Sachbearbeiter: Al. Peter Strasser/ DW 1  
E-Mail: strasser@rossbach.ooe.gv.at

Zahl: 211/2007

Roßbach, am 12.10.2007

## Hallenordnung Für die Turnhalle Roßbach

Die Turnhallenordnung ist für alle Benützer (Schule, Kindergarten, Vereine und Gruppierungen) verbindlich.

Mit dem Betreten der Turnhalle verpflichtet sich der Benützer, die Turnhallenordnung einzuhalten und ev. Anordnungen des Bürgermeisters oder des von ihm Beauftragten nachzukommen.

1. Turn- und Übungsbetrieb sowie Sportveranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters oder einer anderen beauftragten Person durchgeführt werden.
2. Die Übungszeiten nach dem Turnhallen-Belegungsplan sind einzuhalten. Die Übungsleiter haben sich vor der Benutzung von Geräten zu überzeugen, dass dieselben in einem einwandfreien unfallsicheren Zustand sind.
3. Bei Transport und Aufstellung der Geräte ist darauf zu achten, dass Fußboden und Wände nicht beschädigt werden. Nach der Übungsstunde sind sämtliche Geräte aufzuräumen und im Geräteraum an dem vorgesehenen Platz abzustellen. Mängel und Schäden an den Geräten, dem Inventar und Gebäude sind sofort im Gemeindeamt zu melden.
4. Der Schlüssel wird nach Eintragung in den Belegungsplan im Gemeindeamt gegen Zahlung einer Kautionsausgabe. Falls über eine längere Zeit keine Benutzung der Halle stattfindet, werden sie gebeten den Schlüssel im Gemeindeamt zu retournieren. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung strengstens untersagt.
5. Ab Rechtskraft der gegenständlichen Turnhallenordnung beträgt der Schlüsseleinsatz € 50,00. Bei Änderung der Funktionäre (innerhalb eines Vereines oder Institution) muss dies im Schlüssel- und Belegungsplan festgehalten werden, sonst verfällt die Kautionsausgabe.
6. Die Sportfläche darf nur mit geeigneten, abriebfesten und gereinigten Hallenschuhen betreten werden.
7. Beim Verlassen der Halle ist darauf zu achten, dass sämtliche Energiequellen ausgeschaltet bzw. abgestellt sind. Fenster und Außentüren sind zu verschließen. Hierfür sind die Schlüsselinhaber verantwortlich.
8. Für liegen gebliebene Gegenstände, Bargeld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
9. An den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist die Halle zur Benutzung offen. An Sonn- und Feiertagen und in den Sommerferien bleibt die Halle geschlossen!

10. Auf der gesamten Schulliegenschaft herrscht absolutes Rauchverbot.
11. Für schul- und kindergartenfremde Veranstaltungen ist ausnahmslos die vorherige Zustimmung im Gemeindeamt einzuholen und ist darauf zu achten, dass der Schul- und Kindergartenbetrieb nicht gestört wird.
12. Für schul- und kindergartenfremde Veranstaltungen ist ausnahmslos der Schutzboden aufzubringen und nach der Veranstaltung gereinigt wieder ordnungsgemäß und zeitgerecht, um den Schul- und Kindergartenbetrieb nicht zu stören, zu entfernen.
13. Es ist untersagt:
  - Turngeräte und sonstige Utensilien die ihm Eigentum des Schulerhalters stehen aus der Schulliegenschaft zu entfernen.
  - Schulfremde Geräte und Gegenstände einzustellen.
  - Nägel, Haken und dergleichen einzuschlagen, sowie schriftliche Mitteilungen anzubringen.
  - Die Turnhalle ohne Auflage des Schutzbodens mit Straßenschuhen zu betreten.
14. Aufbauten jeglicher Art, wenn diese notwendig sind, sind vorher mit dem Gemeindeamt zu besprechen. Ebenso ist die Dauer dieser Aufbauten im vorhin ein abzuklären. Dies gilt vor allem bei schul- und kindergartenfremden Veranstaltungen. Außerdem ist auch das Einvernehmen mit der Schul- und Kindergartenleitung herzustellen
15. Die Ausgabe von Getränken und Speisen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen erlaubt und ist mit dem Gemeindeamt abzusprechen.
16. Die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist mit dem zuständigen Personal und dem Gemeindeamt im vorhin ein abzuklären. Die Räumlichkeiten sind nach Benützung auf jeden Fall in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
17. Nach etwaiger Benützung von Turn- und sonstigen Geräten und Utensilien sind diese wieder ordnungsgemäß an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen.
18. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, welche bei der Nutzung der Liegenschaft außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebes entstehen.
19. Diese Turnhallenordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.10.2007 beschlossen.

**Wir bitten alle Beteiligten die vorgegebenen Zeiten einzuhalten, da sich die Reinigung an den Benützungsplan der jeweiligen Halle richtet.**